

## **Kleine Anfrage**

**des Abgeordneten Kellner (CDU)**

**und**

## **Antwort**

**des Thüringer Ministeriums für Umwelt, Energie und Naturschutz**

### **Vereinbarkeit von Amt und Mandat - nachgefragt**

Die **Kleine Anfrage 167** vom 13. Februar 2015 hat folgenden Wortlaut:

Die Thüringer Landesregierung hat die Kleine Anfrage 68 durch die Drucksache 6/191 beantwortet. Hierdurch ergeben sich jedoch weitere Fragen. Als Antwort auf Frage 3 wurde angegeben, dass Herr Staatssekretär Möller bisher keine Bezüge als politischer Beamter bezogen hat.

Ich frage die Landesregierung:

1. Hat Herr Staatssekretär Möller Anspruch auf Bezüge als politischer Beamter seit seiner Ernennung am 5. Dezember 2014? Falls nein, warum nicht?
2. Falls Frage 1 bejaht wurde: Hat Herr Staatssekretär Möller diese Ansprüche abgelehnt und wenn ja, auf welcher Grundlage?
3. Falls Frage 1 bejaht wurde: Bezog oder bezieht Herr Staatssekretär Möller für einen Zeitraum sowohl Bezüge als politischer Beamter als auch nach Kenntnis der Landesregierung Entschädigungen als Abgeordneter des Thüringer Landtags (bitte aufschlüsseln nach Zeitraum und Einkünften)?

Das **Thüringer Ministerium für Umwelt, Energie und Naturschutz** hat die Kleine Anfrage namens der Landesregierung mit Schreiben vom 27. März 2015 wie folgt beantwortet:

Zu 1.:  
ja

Zu 2.:  
nein

Zu 3.:  
Herr Staatssekretär Möller erhielt für die Zeit vom 5. Dezember 2014 bis 31. Januar 2015 Bezüge als politischer Beamter und Grundentschädigung als Abgeordneter des Thüringer Landtags. Die Landtagsverwaltung hat auf Veranlassung des Staatssekretärs geprüft, ob eine Regelung zur Verrechnung existiert. Dies wurde seitens der Landtagsverwaltung mit folgender Begründung verneint:

Nach § 22 Thüringer Abgeordnetengesetz (ThürAbgG) wird die Grundentschädigung bei

- Anspruch auf Einkommen als Mitglied der Landesregierung gekürzt,
- Einkommen aus einem Dienstverhältnis, dem keine tatsächlich geleistete Arbeit entspricht, in Höhe des Einkommens zum Ruhen gebracht und
- Anspruch auf Entschädigung als Mitglied des Europaparlaments oder des Deutschen Bundestags nicht gewährt.

Der Tatbestand des Zusammentreffens von Einkommen aus einer Verwendung im öffentlichen Dienst – hier: als Staatssekretär - mit der Grundentschädigung ist nicht geregelt.

Für den angefragten Fall gelten die Regelungen über die Inkompatibilität von Amt und Mandat (§ 33 ff. ThürAbgG). Insbesondere § 38 ThürAbgG bestimmt, dass Beamte, die in ein mit dem Mandat unvereinbares Amt – wie es das Amt des Staatssekretärs ist – berufen werden, zu entlassen sind, wenn sie zur Zeit der Ernennung Mitglied im Parlament waren und nicht innerhalb einer Frist von drei Monaten ihr Mandat niederlegen. Der vorgenannte Tatbestand (Zusammentreffen von Beamtenbezügen mit der Grundentschädigung) bedarf somit keiner Regelung, da er nicht auf Dauer besteht.

Für den begrenzten Zeitraum des tatsächlichen Zusammentreffens beider Bezüge besteht somit eine Regelungslücke, die der Gesetzgeber in Kauf genommen hat.

Siegesmund  
Ministerin